

Matthäus, Mirjam

Von: Boehler, Heike <Heike.Boehler@lea-hessen.de>
Gesendet: Freitag, 6. Oktober 2023 18:02
An: Matthäus, Mirjam; LEA_Waermeplanung; Decamps, Laure
Cc: Strutz, Birger; 'Sascha Planz'; Schweitzer, Sandra
Betreff: AW: EXT: Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung für die Stadt Neu-Anspach - Anfrage für eine fachliche Unterstützung durch die LEA

Liebe Frau Matthäus,

danke für Ihre Mail! Uns erreichen derzeit sehr viele Anfragen. Wir bitten um Ihr Verständnis, dass wir daher aus Kapazitätsgründen leider nicht in die Ausschusssitzung kommen und uns auch nicht online zuschalten können.

Zu Ihrer Frage:

„Wir gehen davon aus, dass ein Förderantrag oder die Beauftragung und das Vorliegen eines Wärmeplanes alleine nicht dazu führt, dass die Anforderungen für bestehende Gebäude vor Ablauf der Fristen nach § 71 Abs. 8 GEG erfüllt werden müssen. Hierzu bedarf es einer zusätzlichen Entscheidung über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau eines Wärmenetzes oder als Wasserstoffnetzausbaugbiet durch die nach Landesrecht zuständigen Stelle (Kommune). Der Wärmeplan ist nach unseren derzeitigen Kenntnissen ein strategischer Plan, der alleine noch keine Rechtswirkung bzw. Verkürzung der Fristen für den Bürger nach § 71 Abs.8 GEG auslöst. Dies wurde auch so in den Beschlussempfehlungen des Bundesausschusses für Klimaschutz und Energie auf den Seiten 90 ff. (Drucksache 20/7619) eingebracht erläutert (siehe Anlage 2). Im Gesetzestext wurde dies in § 71 GEG auch so übernommen.“

- ➔ Das ist vollkommen richtig. So wurde uns dies auch vom bundesweiten Kompetenzzentrum kommunale Wärmeplanung in Halle kommuniziert und von Seiten des HMWEVW (hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen). Vermutlich rührt die Verunsicherung daher, dass die Passage im Laufe des Gesetzgebungsprozesses mehrfach verändert und angepasst wurde. Die von Ihnen genannten Passagen stellen den in der derzeitigen Fassung enthaltenen Sachstand dar.
- ➔ Allerdings handelt es sich hier bei bislang nur um einen Entwurf, der noch vom Bundestag beschlossen werden muss. So lange wären grundsätzlich noch Änderungen möglich (auch wenn ich sie für unwahrscheinlich halte) und verbindliche Aussagen können wir erst treffen, wenn das Gesetz beschlossen ist.

Hier eine Zusammenstellung der Informationen unsererseits. Gern können Sie diese beispielsweise an Ihren Bürgermeister weitergeben:

- Der kommunale Wärmeplan ist entsprechend dem aktuellen Entwurf für ein Wärmeplanungsgesetz des Bundes (Kabinettsfassung von 08/2023) eine unverbindliche Planung und dient der Orientierung für alle Beteiligten. Er ist nicht bindend und löst auch keine Verpflichtungen nach GEG aus. Unabhängig von der Wärmeplanung kann eine Gemeinde für den Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als "Wärmeversorgungsgebiete gemäß § 71 Absatz 8 Satz 3 und § 71k Absatz 1 GEG" ausweisen. Diese Art der Ausweisung erfolgt **nicht** durch die kommunale Wärmeplanung sondern erfordert einen eigenen politischen Beschluss. Eine Gemeinde mit einer kommunalen Wärmeplanung kann einen solchen Beschluss fassen, muss aber nicht.
- Der Wärmeplanung-Gesetzesentwurf ermöglicht es der zuständigen Behörde, Gebiete für den Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wärmeversorgungsgebiete gemäß § 71 Absatz 8 Satz 3 und § 71k Absatz 1 GEG auszuweisen. Dieses Thema ist in §26 („Entscheidung über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugbiet“, Abschnitt 6, Seite 28) aufgeführt.
- die gesetzlichen Fristen für den vom GEG geforderten 65-Prozent-Anteil an erneuerbaren Energien würden demnach für Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern ab dem 30. Juni 2026 und für Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern ab dem 30. Juni 2028 gelten, oder, falls eine Entscheidung zur Ausweisung bereits getroffen wurde, 1 Monat nach Bekanntgabe der Ausweisung;

- der Entwurf gibt aber an, dass es keine Verpflichtung zur Ausweisung geben wird, siehe: „(1) Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Wärmeplanung nach § 23 und unter Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander **kann** die planungsverantwortliche Stelle oder eine andere durch Landesrecht hierzu bestimmte Stelle eine Entscheidung über die Ausweisung eines Gebiets zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugbiet nach § 71 Absatz 8 Satz 3 oder nach § 71k Absatz 1 Nummer 1 des Gebäudeenergiegesetzes treffen. Die Entscheidung erfolgt grundstücksbezogen“;
- am 29. September hat der Bundesrat über den Entwurf des Wärmeplanungsgesetzes abgestimmt, und das Gesetz soll am 1. Januar 2024 im Kraft treten; bis zur finalen Beschlussfassung durch den Bundestag sind Änderungen grundsätzlich möglich.

Ich hoffe, dies hilft Ihnen weiter für die nächsten Schritte und wünsche Ihnen viel Erfolg bei der kommunalen Wärmeplanung in Neu-Ansbach.

Beste Grüße,

Heike Böhler

Projektleitung Energiekonzepte und Kommunale Wärmeplanung

T +49 611 95017- 8412

heike.boehler@lea-hessen.de



LEA LandesEnergieAgentur Hessen GmbH

Mainzer Straße 118

65189 Wiesbaden

www.lea-hessen.de

Geschäftsführer: Dr. Karsten McGovern

Aufsichtsratsvorsitzender: Staatssekretär Jens Deutschendorf

Sitz der Gesellschaft: Wiesbaden

Registergericht: Amtsgericht Wiesbaden HRB 31562

USt. – IdNr. DE 328598598

LEA Hessen auf Social Media

[Facebook](#), [Instagram](#), [X \(ehemals Twitter\)](#), [YouTube](#) & [LinkedIn](#)

Auf www.hessen-spart-energie.de geben wir Tipps zum Energiesparen – gut fürs Klima und das Portemonnaie und damit wichtiger denn je!

Bitte beachten Sie die Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die LEA LandesEnergieAgentur Hessen GmbH in unserer Datenschutzerklärung (<https://www.lea-hessen.de/datenschutz>). Der Inhalt dieser Nachricht ist vertraulich und nur für den angegebenen Empfänger bestimmt. Sollte diese Nachricht nicht für Sie bestimmt sein, bitten wir Sie, sich mit uns per E-Mail oder telefonisch in Verbindung zu setzen.

Von: Matthäus, Mirjam <mirjam.matthaeus@neu-anspach.de>

Gesendet: Donnerstag, 5. Oktober 2023 12:55

An: LEA_Waermeplanung <waermeplanung@lea-hessen.de>; Boehler, Heike <Heike.Boehler@lea-hessen.de>; Decamps, Laure <Laure.Decamps@lea-hessen.de>

Cc: Strutz, Birger <birger.strutz@neu-anspach.de>; 'Sascha Planz' <sascha.planz@icloud.com>

Betreff: EXT: Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung für die Stadt Neu-Anspach - Anfrage für eine fachliche Unterstützung durch die LEA

Priorität: Hoch

Sehr geehrte Frau Böhler, sehr geehrter Herr Dr. Decamps,

die Stadt Neu-Anspach hat derzeit 14.512 Einwohner und ist bestrebt, einen Beschluss zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung als derzeit noch nicht verpflichtete Kommune herbeizuführen und einen Förderantrag nach Abschnitt 4.1.11 Kommunale Wärmeplanung der NKI Kommunalrichtlinie des Bundes zu stellen. Die Verwaltung hatte für die Gremien eine entsprechende Vorlage hierzu vorbereitet (siehe Anlage 1). Ein abschließender Beschluss konnte nicht gefasst werden, da es in den Gremien unterschiedliche Ansichten und Auslegungen des Gesetzestextes gab zu den konkreten Auswirkungen auf die Kommune bzw. die Gebäudeeigentümer durch die im GEG verankerte Verzahnung des GEG mit der kommunalen Wärmeplanung nach § 71 Abs. 8 GEG.

Wir gehen davon aus, dass ein Förderantrag oder die Beauftragung und das Vorliegen eines Wärmeplanes alleine nicht dazu führt, dass die Anforderungen für bestehende Gebäude vor Ablauf der Fristen nach § 71 Abs. 8 GEG erfüllt werden müssen. Hierzu bedarf es einer zusätzlichen Entscheidung über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau eines Wärmenetzes oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet durch die nach Landesrecht zuständigen Stelle (Kommune). Der Wärmeplan ist nach unseren derzeitigen Kenntnissen ein strategischer Plan, der alleine noch keine Rechtswirkung bzw. Verkürzung der Fristen für den Bürger nach § 71 Abs.8 GEG auslöst. Dies wurde auch so in den Beschlussempfehlungen des Bundesausschusses für Klimaschutz und Energie auf den Seiten 90 ff. (Drucksache 20/7619) eingebracht erläutert (siehe Anlage 2). Im Gesetzestext wurde dies in § 71 GEG auch so übernommen.

Die Verwaltung hat einen Förderantrag vorbereitet, allerdings soll dieser bis zur Klärung der noch offenen Fragen zur Rechtswirkung des kommunalen Wärmeplans im Hinblick auf das GEG, erst einmal zurückgestellt werden.

Wir wollen in der kommenden Sitzungsrunde die kommunale Wärmeplanung erneut beraten und dann möglichst zeitnah den Förderantrag offiziell einreichen.

Hierzu frage ich im Auftrag unseres Bürgermeisters, Herrn Birger Strutz an, ob Sie uns bei der **Umweltausschuss-Sitzung am 30.10.2023, 20:00 Uhr zur Kommunalen Wärmeplanung im allgemeinen und speziell zur Verzahnung der Vorgaben des GEG mit der kommunalen Wärmeplanung** fachlich unterstützen bzw. einen Referenten entsenden könnten.

Über eine positive Rückmeldung würden wir uns sehr freuen.

Vielen Dank und viele Grüße aus Neu-Anspach

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Mirjam Matthäus-Kranz

Stadt Neu-Anspach
Bauen, Wohnen und Umwelt

Bahnhofstraße 26
61267 Neu-Anspach
Telefon: 06081 1025-6010
Fax: 06081 1025-9060
Mobil:
E-Mail: miriam.matthaeus@neu-anspach.de
Homepage: www.neu-anspach.de

